

teile sein. *Entgangene Geldforderungen* sind erloschene oder infolge Z Verjährung nicht mehr durchsetzbare Ansprüche. *Zusätzliche* Zahlungsverpflichtungen sind insbesondere entstehende Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafen und zu Schadenersatzleistungen, bei arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit auch Lohn- und Materialkosten. Im LPG-Recht erstreckt sich der Sch. außerdem auf Produktionsausfälle, im Wirtschaftsrecht zählt auch der entgangene Gewinn dazu.

Zu der Frage, in welcher Höhe Werk tätige von ihnen verursachte Sch. Betrieben, Genossenschaften usw. zu ersetzen haben, vgl. das Stichwort „materielle Verantwortlichkeit“.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht - für alle Bürger und Betriebe bestehende Rechtspflicht zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren (§ 323 ZGB). Die Sch. ist eine allgemeine Rechtspflicht und Verhaltensanforderung, die für alle gesellschaftlichen Beziehungen gilt. Sie wird in den Normen der verschiedenen Rechtszweige in differenzierter Weise konkretisiert und mit Bestimmungen und Konsequenzen bei Verletzung der konkreten Pflichten ergänzt. Im Zivilrecht umfaßt die Sch. die Verpflichtung, sich so zu verhalten, daß Schäden und Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliches Eigentum der Bürger und für das sozialistische Eigentum vermieden werden (§324 ZGB). Dem kann gewöhnlich bereits durch umsichtiges, verantwortungsbewußtes Verhalten genügt werden. Für Bereiche und Situationen, in denen besondere Sorgfalt geboten ist, erweitert sich die allgemeine Sch. zu besonderen Sorgfalts- und Vorsorgepflichten, z. B. zur Z ärztlichen Sorgfaltspflicht, zu / Anliegerpflichten oder Pflichten für alle Verkehrsteilnehmer, die in entsprechenden Rechtsvorschriften, z.B. der Z Straßenverkehrs-Ordnung, speziell ausgestaltet sind. Die Erfüllung dieser weitergehenden Sorgfalts- und Vorsorgepflichten setzt in der Regel ein aktives Handeln voraus, um möglichen Gefahren entgegenzuwirken. Die Verletzung der sich aus § 324 ZGB ergebenden Pflichten zieht im Schadensfälle die Z materielle Verantwortlichkeit bzw. die Z erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung nach sich.

Paragraph 325 ZGB verpflichtet alle Bürger und Betriebe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für Leben, Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger abzuwenden. Wie weit das aktive Handeln zu gehen hat, ergibt sich aus der konkreten Gefahrensituation und den objektiven Möglichkeiten des jeweiligen Bürgers bzw. Betriebes. Eine Abwehrpflicht besteht nur dann nicht, wenn dadurch Leben und Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Gegebenenfalls bestehen neben der Hilfeleistungspflicht als Hauptinhalt der Abwehrpflicht Informations-, Melde- und Z Anzeigepflichten. So ist z.B. gemäß §12 Abs.2 Brand-

schutzgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575) jedermann verpflichtet, bei Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren. Bestimmte Abwehrpflichten ergeben sich schon aus den besonderen Sorgfalts- und Vorsorgepflichten gemäß §324 ZGB und speziellen Rechtsvorschriften; andere, wie die Z Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Gemeingefahren oder nach Verkehrsunfällen, sind im Strafrecht ausgestaltet. Die Abwehrpflicht endet mit der Beendigung des Gefahrenzustandes bzw. dann, wenn alles zur Beseitigung der Gefahr getan ist. Eine Sch. obliegt gemäß § 325 ZGB auch demjenigen, dem durch rechtswidriges Handeln eines anderen oder durch Ereignisse ein Schaden zu entstehen droht. Genügt er dieser Pflicht nicht und trägt dies ursächlich zum Entstehen eines Schadens bei, kann er für diesen mitverantwortlich sein (Z Mitverantwortlichkeit des Geschädigten). Ein Bürger oder Betrieb, der entsprechend seiner Sch. handelt und dadurch Aufwendungen hat bzw. Nachteile erleidet, hat gemäß §326 ZGB spezielle Ersatzansprüche (/ Ansprüche Hilfeleistender).

Schadenersatz - aus der Z materiellen Verantwortlichkeit folgende Pflicht, verursachten Schaden wiedergutzumachen. Mit der Sch.leistung sollen die durch eine Schädigung entstandenen materiellen Nachteile ausgeglichen werden. Dabei ist der Geschädigte grundsätzlich so zu stellen, als sei das schädigende Ereignis nicht eingetreten (§337 Abs. 1 ZGB). Voraussetzungen und Umfang der Sch.leistung sind in den einzelnen Rechtszweigen entsprechend ihrer Spezifik unterschiedlich ausgestaltet (vgl. die Stichworte „materielle Verantwortlichkeit“ und „Schadenersatzpflicht des Betriebes/der LPG“). Sch. ist in verschiedenen Rechtsvorschriften - meist als Z Sanktion - vorgesehen, wenn Bürger oder Betriebe unter Verletzung ihnen obliegender (vertraglicher oder außervertraglicher) Pflichten einen Schaden verursachen. Im allgemeinen ist schuldhaftes Handeln (/ Fahrlässigkeit Z Vorsatz) des Verursachers Voraussetzung der Sch.pflicht, diese erfaßt aber auch Fälle objektiver Verantwortlichkeit (Z erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung). Bei Betrieben und anderen, ihnen gleichgestellten / juristischen Personen wird die Vorwerfbarkeit (Zurechenbarkeit) der Pflichtverletzung vorausgesetzt; sie sind von ihrer Sch.pflicht nur dann befreit, wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten (§ 334 ZGB ; § 270 Abs. 2 AGB ; § 37 Abs. 1 LPG-Gesetz; §84 Abs. 1 Vertragsgesetz vom 25.3.1982, GBl. I 1982 Nr. 14 S. 293).

Die Höhe der Sch.pflicht bemißt sich grundsätzlich nach dem Umfang des Schadens, nur im Fall arbeits- bzw. LPG-rechtlicher Verantwortlichkeit der Werk tätigen auch nach Art und Schwere der Pflichtverletzung. Sch. ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Ande-